



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 12. Dezember 2018, Zahl 363-0/2/2018-Ze/Ma, mit welcher Maßnahmen zum Schutz des Ortsbildes festgelegt werden (Ortsbildschutzverordnung)**

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015, wird verordnet:

### § 1

#### Ortsbildschutz- Zonen

- (1) Zum Schutz eines erhaltenswerten Ortsbildes und im Interesse der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes wird eine Ortsbildschutzverordnung für folgende Zonen von Ortsbereichen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erlassen:
- **ZONE I:** Zentrum Gradnitz
  - **ZONE II:** Schlosspark, Kreuzwirtsiedlung, Kirche Ebenthal, Volksschule Ebenthal
  - **ZONE III:** Kreisverkehr im Ortsteil Zell, Volksschule Zell/Gurnitz
- (2) Die Ortsbildschutz- Zonen sind in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung grafisch dargestellt und bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Anzeigepflichtige Maßnahmen

In den im § 1 dieser Verordnung festgelegten Ortsbildschutz- Zonen sind nachstehende Vorhaben anzuzeigen:

- a) das straßenseitige Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
- b) das straßenseitige Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.ä.;
- c) der nicht dem Ortsgebrauch entsprechende Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
- d) das Anbringen von Transparenten;

- e) das Anbringen von Leuchtschriften u.ä. auf Fassaden, sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstätten-Bezeichnungen handelt;
- f) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
- g) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u.ä., oder die Anbringung von Schilf u.ä. anstelle von Einfriedungen;
- h) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u.ä..

### § 3

#### **Nicht ortsfeste Plakatstände**

- (1) Im gesamten Ortsbereich ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständen zulässig.
- (2) Ausgenommen hiervon sind die in § 1 dieser Verordnung definierten Ortsbildschutz-Zonen, mit der Maßgabe, dass in diesen die Aufstellung
  - a) nicht ortsfester Plakatstände, die auf verordneten Marktgebieten aus Anlass von dort stattfindenden Märkten aufgestellt werden,
  - b) nicht ortsfester Plakatstände, die zum Zwecke der Kennzeichnung von Wahllokalen aufgestellt werden,
  - c) nicht ortsfester Plakatstände, die aufgrund der Ausübung eines Gewerbes aufgestellt werden,

zulässig ist.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2013, Zahl 363-0/1/2013-Ze/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 13.12.2018